

DEUTSCHE INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMER
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)
DER EINZELHANDEL E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN
E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

14.Juni 2024

An das
Pillar 2 Team
Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin

Per E-Mail: Pillar2@bmf.bund.de

Stellungnahme zum Entwurf des amtlichen Vordrucks für die Mindeststeuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2024 und der dazugehörigen Anleitung (GZ: IV B 5 - S 1100/24/10001 :002)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung des Entwurfs des amtlichen Vordrucks für die Mindeststeuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2024 nebst der dazugehörigen Anleitung und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Wirtschaft bereits zu diesem Zeitpunkt in die Ausarbeitung der entsprechenden administrativen Prozesse einbezogen wird. Dieses Vorgehen kann dazu beitragen, den erheblichen bürokratischen Aufwand der betroffenen Unternehmen signifikant zu vermindern.

Unsere Anmerkungen zu den einzelnen Erklärungsstatbeständen und der Anleitung finden Sie im besonderen Teil dieser Stellungnahme. Sie finden diese zudem in identischer Form auch in der von

Ihnen vorbereiteten Excel-Tabelle. Wir haben unsere Hinweise dort wunschgemäß in Spalte A eingetragen.

Gemäß § 75 Abs. 3 Mindeststeuergesetz gibt das Bundesministerium der Finanzen den amtlich vorgeschriebenen Datensatz für die elektronische Übermittlung des Mindeststeuerberichts separat im Bundessteuerblatt bekannt. Wir würden es sehr begrüßen, wenn wir auch bei der Ausarbeitung dieses Datensatzes in vergleichbarer Form einbezogen werden könnten, wie es jetzt bei dem Entwurf der Erklärung erfolgt.

Die OECD hat im Juli 2023 den „GloBE Information Return (Pillar Two)“ veröffentlicht, so dass die entsprechenden Informationen grundsätzlich länderübergreifend einheitlich erfasst werden müssen, damit bei einem Austausch eine Vergleichbarkeit vorliegt. Damit ist der Handlungsspielraum auf nationaler Ebene eingeschränkt. Dennoch bitten wir um Einbeziehung, um den bürokratischen Aufwand der Unternehmen so weit wie möglich zu minimieren.

Aus unserer Sicht besteht insbesondere für große nationale Gruppen die Möglichkeit einer bürokratiearmen Umsetzung. Diese Unternehmensgruppen fallen zwar in den Anwendungsbereich des Mindeststeuergesetzes. Es kann aber definitionsgemäß kein Austausch der Mindeststeuerberichte mit anderen Staaten erfolgen. Dies sollte der deutschen Finanzverwaltung Spielräume zum Bürokratieabbau eröffnen, zumal die nominale Ertragsteuerbelastung von Unternehmen in Deutschland im Regelfall über 30 Prozent liegt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHE INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMER
Dr. Rainer Kambeck

BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.
Dr. Monika Wünnemann

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS E. V.
Carsten Rothbart

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Renate Hornung-Draus

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Joachim Dahm Yokab Thomsen

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Dr. Volker Landwehr Jochen Bohne

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND
(HDE) E.V.
Ralph Brügelmann

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Michael Alber